

1. **Absatz 1** enthält in den Ziffern 1 bis 4 eine abgeschlossene Aufzählung der **Erschwerungsgründe**.

2. Voraussetzung der Straferschwerung nach **Ziff. 1** ist ein über die bei jeder Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit oder Rowdytat vorhandene Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder des sozialistischen Gemeinschaftslebens hinausgehende, durch **Verbreitung von Unruhe unter der Bevölkerung** hervorgerufene **besondere Gefährdung**.

Das können z. B. überfallartige Angriffe mit schweren Gewalttätigkeiten, die zur Nachtzeit auf öffentlichen Straßen und Wegen gegen Bürger erfolgen und lebensgefährliche Verletzungen mit Todesfolge herbeiführen oder schwere Gewalttätigkeiten sein, die objektiv terroristischen Charakter tragen und darauf gerichtet sind, einen Bürger wegen seiner gesellschaftlichen Tätigkeit anzugreifen.

3. Zur Straferschwerung nach **Ziff. 2** ist der zweckgerichtete **Zusammenschluß mehrerer Personen** erforderlich, nicht aber das Vorliegen wiederholter Straftaten nach §§ 212, 214, 215.

4. Zum Begriff des **Rädelsführers in Ziff. 3** vgl. § 217 Anm. 4. Innerhalb einer Zusammenrottung können auch mehrere Personen Rädelsführer sein.

5. **Ziffer 4** enthält eine spezielle Regelung des Rückfalls. Die Bestrafung der Vortat muß nach den aufgeführten Bestimmungen des StGB erfolgt sein. Eine frühere Bestrafung nach gleichartigen Bestimmungen des StGB (alt) rechtfertigt die Anwendung der Ziff. 4 nicht. Sofern im Einzelfall die Voraussetzungen der Bestrafung wegen Rückfalls sowohl nach § 44 als auch nach § 216 Ziff. 4 vorliegen, ist § 216 anzuwenden. Ist der Täter wegen eines Verbrechens nach §216 Ziff. 4 vorbestraft, ist § 44 Abs. 2 zu prüfen.

6. Während die Grundtatbestände erst den Versuch unter Strafe stellen, sind nach **§216 Abs. 2** beim Vorliegen der Qualifikierungsmerkmale auch **Vorbereitungshandlungen** strafbar.

7. **Absatz 3** eröffnet die Möglichkeit geringerer Bestrafung bei untergeordneter Tatbeteiligung bzw. weniger schwerwiegenden Taten. § 62 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

## § 217

### Zusammenrottung

(1) Wer sich an einer die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigenden Ansammlung von Personen beteiligt und sie nicht unverzüglich nach Aufforderung durch die Sicherheitsorgane oder andere zuständige Staatsorgane verläßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, mit Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer eine Zusammenrottung organisiert oder anführt (Rädelsführer), wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.<sup>3</sup>

(3) Der Versuch ist strafbar.

1. Die Bestimmung dient dem Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. **Beeinträchtigungen durch Ansammlung von Personen** sind eingetretene Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, aber

auch deren Gefährdung durch unmittelbar bevorstehende oder nach dem Ansammlungsverlauf zu erwartende Störungen. Inhalt und Ausmaß der bevorstehenden oder zu erwartenden Störungen der öffentlichen